HS Gesundheit
BOCHUM

Amtliche Bekanntmachung
AB 22/2023

13.07.2023

Hochschule für Gesundheit
University of Applied Sciences

www.hs-gesundheit.de

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge im Department für Ökonomie und Nachhaltigkeit im Gesundheitswesen an der Hochschule für Gesundheit Bochum vom 29.06.2023

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge im Department für Ökonomie und Nachhaltigkeit im Gesundheitswesen an der Hochschule für Gesundheit Bochum

vom 29.06.2023

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 30. Juni 2022 (GV.NRW S. 780b), §§ 3-10 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 29. Oktober 2019 (GV.NRW S. 830), zuletzt geändert am 03. November 2021 (GV. NRW. S. 1180) sowie der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) vom 13. November 2020 (GV. NRW. 2020 S. 1060), zuletzt geändert am 23. Mai 2023 (GV. NRW. S. 256) erlässt die Hochschule für Gesundheit folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich 3

§ 2 Generelle Zugangsvoraussetzungen 3

§ 3 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs Management für Pflege- und Gesundheitsberufe 3

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten 4

Anlage Nr. 1: Liste einschlägiger Hochschulabschlüsse für den Masterstudiengang Management für Pflege- und Gesundheitsberufe gem. § 3 Absatz 1 5

Anlage Nr. 2: Kriterien für den Nachweis von 30 ECTS-Kreditpunkten für den Zugang zum Masterstudiengang Management für Pflege- und Gesundheitsberufe gem. § 3 Abs. 2 6

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen sowie ggf. fachspezifische Regelungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren für die zulassungsbeschränkten Masterstudiengänge im Department für Ökonomie und Nachhaltigkeit im Gesundheitswesen an der Hochschule für Gesundheit. Das Auswahl- und Zulassungsverfahren der zulassungsbeschränkten Masterstudiengänge richtet sich nach der Rahmenzulassungsordnung für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge an der Hochschule für Gesundheit in der jeweils gültigen Fassung. Die Einschreibung in zulassungsfreie Studiengänge erfolgt bei Vorliegen der in dieser Ordnung genannten Zugangsvoraussetzungen nach der Einschreibungsordnung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung und nach den durch die Hochschule festgelegten Einschreibeverfahren.

§ 2 Generelle Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zu den Masterstudiengängen im Department für Ökonomie und Nachhaltigkeit im Gesundheitswesen setzt folgendes voraus:

1. erster berufsqualifizierender Abschluss eines Studiengangs (i.d. Regel Bachelorstudiengang) nach den Voraussetzungen des § 3.
2. Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse.

(2) Der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse i.S.d. Abs. 1 Ziffer 2 kann in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung bzw. durch den Abschluss eines deutschsprachigen Studiengangs erbracht werden. Sofern die Hochschulzugangsberechtigung bzw. der Abschluss i.S.d. Absatzes 1 Ziffer 1 erlangt wurde, sind gesonderte Nachweise gem. § 5 der Einschreibungsordnung bei der Einschreibung vorzulegen. Näheres hierzu regelt die Einschreibungsordnung bzw. wird durch die Hochschule in geeigneter Weise bekanntgegeben.

§ 3 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs Management für Pflege- und Gesundheitsberufe

(1) Der Zugang setzt zusätzlich zu § 2 voraus:

Abschluss eines Bachelorstudienganges in den Fachrichtungen Pflege, Therapiewissenschaft oder Gesundheitswissenschaften (vgl. Anlage Nr. 1)

die jeweils mit 210 ECTS-Kreditpunkten abgeschlossen worden sind.

(2) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die einen sechssemestrigen Bachelorabschluss mit 180 ECTS-Kreditpunkten abgeschlossen haben und die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, können Zugang zum Masterstudiengang Management für Pflege- und Gesundheitsberufe erhalten, sofern 30 ECTS-Kreditpunkte nach Maßgabe der in Anlage Nr. 2 aufgeführten Kriterien anerkannt worden sind. Hierfür sind nach einem durch die Hochschule festgelegten Verfahren, das auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht wird, entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung der 30 ECTS-Kreditpunkte trifft der Prüfungsausschuss des Departments für Ökonomie und Nachhaltigkeit im Gesundheitswesen der Hochschule für Gesundheit auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Die Regelungen der §§ 14, 14a der Rahmenprüfungsordnung der Masterstudiengänge im Department für Ökonomie und Nachhaltigkeit im Gesundheitswesen gelten entsprechend, sofern in dieser Ordnung keine anderweitige Regelung getroffen ist.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft.

Beschluss des Gründungsdekans des Departments für Ökonomie und Nachhaltigkeit im Gesundheitswesen

Bochum, den 29.6.2023

F. Schmitz

Prof. Dr. Frank Schmitz

Gründungsdekan

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Gründungsdekans durch den stellvertretenden Präsidenten der Hochschule:

Bochum, den 12/7/23

i. V.

Prof. Dr. Sven Dieterich

Stellvertretender Präsident

Anlage Nr. 1: Liste einschlägiger Hochschulabschlüsse für den Masterstudiengang Management für Pflege- und Gesundheitsberufe gem. § 3 Absatz 1

Zu einem Studiengang der Fachrichtungen Pflege-, Therapie- und Gesundheitswissenschaften zählen insbesondere:

Bereich Therapiewissenschaften

Studiengang	**Mindestabschluss**
Angewandte Therapiewissenschaft(en)	Bachelor
Geriatrische Therapie, Rehabilitation und Pflege	Bachelor
Präventions-, Therapie- und Rehabilitationswissenschaften	Bachelor
Motorische Neurorehabilitation	Bachelor
Neurorehabilitation	Bachelor
Rehabilitationswissenschaft	Bachelor
Prävention und Gesundheitsförderung	Bachelor
Prävention, Inklusion und Rehabilitation	Bachelor
Therapie- und Pflegewissenschaften	Bachelor
Therapiewissenschaft(en)	Bachelor

Bereich Gesundheitswissenschaften

Studiengang	**Mindestabschluss**
Gesundheitsdaten und Digitalisierung	Bachelor
Gesundheit und Diversity	Bachelor
Gesundheit und Pflege	Bachelor
Gesundheit und Sozialraum	Bachelor
Gesundheitswissenschaft(en)	Bachelor
Health Care Studies	Bachelor
Integrative Gesundheitsförderung	Bachelor
Interprofessionelle Gesundheitsversorgung	Bachelor
Public Health	Bachelor

Bereich Management im Gesundheitswesen

Studiengang	**Mindestabschluss**
Gesundheitsmanagement	Bachelor
Therapie- und Gesundheitsmanagement	Bachelor
Therapiemanagement	Bachelor

Bereich Medizin

Studiengang	**Mindestabschluss**
Medizinalfachberufe	Bachelor

Bereich Pflegewissenschaften

Studiengang	**Mindestabschluss**
Pflegewissenschaft(en)	Bachelor
Advanced Nursing Practice	Bachelor
Innovative Pflegepraxis	Bachelor

Diese Liste ist nicht abschließend.

Zur Fachrichtung Pflege-, Therapie- und Gesundheitswissenschaften zählen nicht Fachrichtungen mit einem primär wirtschaftswissenschaftlichen Lehrschwerpunkt (insb. Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre).

Anlage Nr. 2: Kriterien für den Nachweis von 30 ECTS-Kreditpunkten für den Zugang zum Masterstudiengang Management für Pflege- und Gesundheitsberufe gem. § 3 Abs. 2

Die für den Zugang § 3 Abs. 1 fehlenden ECTS-Punkte können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss gem. § 3 Abs. 2 für folgende nachgewiesene Qualifikationsleistungen anerkannt werden.

1. **Berufserfahrung im Gesundheitswesen:**

   Mindestens 24-monatige Berufstätigkeit in einem Pflege- oder Gesundheitsberuf im Umfang von mind. 50 v. H.

   = 30 ECTS Kreditpunkte

2. **Zusätzliche Studienleistungen:**

   Nachweis zusätzlicher ECTS-Kreditpunkte durch Lehrveranstaltungen mit fachwissenschaftlichem Bezug in akkreditierten Hochschulstudiengängen = entsprechend der jeweils nachgewiesenen Höhe der ECTS-Kreditpunkte

   Hierzu zählen Lehrveranstaltungen insbesondere folgender Themengebiete: Akademisches Schreiben, Pflegewissenschaft, Therapiewissenschaften, Biomedizinische Grundlagen, Epidemiologie, Erziehungswissenschaften/Pädagogik, Ethik, Forschungsmethodik/Statistik, Gesundheitswissenschaft, Kommunikationswissenschaft, Soziologie, Sportwissenschaft, Psychologie, Physiotherapie, Rehabilitationswissenschaft, Wissensvermittlung.

3. **Forschungserfahrung:**

   a) Mindestens 6 Monate nachgewiesene wissenschaftliche Tätigkeit als Wissenschaftliche Hilfskraft (oder in vergleichbarer Position) in einem Forschungs- oder Entwicklungsprojekt im Umfang von mind. 3 Stunden pro Woche (durchschnittlich)

      = 5 ECTS-Kreditpunkte

      Dabei können für weitere halbjährige Tätigkeit fortschreitend weitere 5 ECTS-Kreditpunkte angerechnet werden.

   b) Mindestens 12 Monate wissenschaftliche Tätigkeit als Wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in in einem Forschungs- oder Entwicklungsprojekt

      - bei einem Stellenumfang von mind. 25 % = 15 ECTS-Kreditpunkte

      - bei einem Stellenumfang von mind. 50 % = 30 ECTS-Kreditpunkte bzw.

      - bei einem Stellenumfang von mind. 25 % und mind. 24 Monate andauernder Tätigkeit = 30 ECTS-Kreditpunkte